

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 12.05.2022 Kreis Dithmarschen, untere Wasser-, Boden und Abfallbehörde	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:

Stellungnahme

Mit der Bauleitplanung wurden keine Bewertung der Wasserbilanz und kein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Gemäß 5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkung soll die Prüfung gemäß den Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1:Mengenbewirtschaftung A-RW1 noch erbracht werden.

Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung nicht in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung nicht als gesichert gelten.

Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, sind entsprechend vorzulegen.

Gegen die Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken.

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 12.05.2022	Institution:
Untere Naturschutzbehörde	Im öffentlichen Bereich anzeigen:
	Dokument:

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn die unten genannten Hinweise berücksichtigt werden

Artenschutz

Den Ausführungen des Kapitels 4.1 des B-Planes „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ kann nicht gefolgt werden. Die Empfehlung, die Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, kann eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes auf Ebene des B-Planes nicht ersetzen. Hier sind vielmehr konkrete artbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zu denen auch Bauzeitenregelungen gehören, zu benennen. Es wird empfohlen diese als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Text (Teil B) des B-Planes zu übernehmen. Eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde sollte erst erfolgen, wenn die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begründbar nicht eingehalten werden können.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Im Kapitel 2.2 „Eingriffsermittlung und –bewertung“ und im Umweltbericht wird nicht deutlich, um welchen Bestands - Biotoptyp es sich handelt. Im Landschaftsplan(LP) von 2000 ist die Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop in der Bestandskarte dargestellt. Als Biotoptyp wird dort Magerrasen/Trockenrasen genannt. Im Erläuterungsbericht des LPs Kap. 4.3.13 „Trockenstandorte“, S. 54 wird der Bereich um die Schule explizit genannt. Im Umweltbericht Kap. 5.2.1.1 „Bestandsbeschreibung wird Grünland mit Feuchtwiesenanteilen und Gehölzen genannt. Eine Kartierung der Biotoptypen nach „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ in zurzeit geltender Fassung ist – gerade auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aussagen des LPs und des vorliegenden Umweltberichtes - unbedingt erforderlich. Die Ergebnisse der Kartierung sind in Text und Karte darzustellen. Für den Fall, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß den Regelungen des § 30 (2) BNatSchG i.V. mit § 21 (1) LNatSchG vorhanden wäre, kann eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von den genannten Paragraphen durch die untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung wäre ein entsprechender Antrag auf Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG , in dem u.a. auch der naturschutzrechtliche Ausgleich/Ersatz für das Biotop geregelt würde.

Im Kap. 4.3. „Ausgleichsermittlung“ ist bisher noch kein konkreter Ausgleich benannt worden. Aussagen über Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen oder über die Bereitstellung von Ökopunkten müssen im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist hinsichtlich seiner Aussagen zu Biotoptypen (s. Ausführungen zur Eingriffsbilanzierung) zu wenig konkret. Im Kap. 5.2.4 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“ werden Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Diese sind aber zu ungenau. Hier sind klare Bauzeitenregelungen und/oder andere Minimierungsmaßnahmen zu benennen und mindestens in die Begründung zu übernehmen. Möglichst sollten die Regelungen auch in den Text (Teil B) übernommen werden, da erfahrungsgemäß bei der Ausführung nicht die Begründung und erst recht nicht der Umweltbericht zu Rate gezogen werden.